



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Technisches Leistungsverzeichnis -

Offenes Verfahren

über die

**Lieferung von Bürobedarf, Kalendern, Briefumschlägen, &
Versandtaschen, Umlaufmappen, Batterien sowie Tinte & Toner**

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2018000637

Finanzbehörde Hamburg
Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Franziska Siemers
-431/31-
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

LEISTUNGSUMFANG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
1 LEISTUNGSUMFANG LOS 1, BÜROBEDARF	3
1.1 ABSCHNITT 1: „TOP-SELLER“	3
1.2 ABSCHNITT 2: KLASSISCHER BÜROBEDARF	4
1.3 ABSCHNITT 3: KALENDER	4
1.4 ABSCHNITT 4: BRIEFUMSCHLÄGE UND VERSANDTASCHEN	4
1.5 ABSCHNITT 5: UMLAUFMAPPEN MIT AUFDRUCK	5
1.6 ABSCHNITT 6: „GRÜNER WARENKORB“	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
1.7 QUALITATIVE ANFORDERUNGEN / GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG	5
2 LEISTUNGSUMFANG LOS 2, BATTERIEN	5
3 LEISTUNGSUMFANG LOS 3, TINTE UND TONER	6
3.1 HINWEIS	6
3.2 ANFORDERUNGEN AN DIE PRODUKTE	7
3.2.1 Produktgruppe Tonerkartuschen	8
3.2.2 Produktgruppe Tintenpatronen	8
3.3 KÜNDIGUNG VON PRODUKTEN / AUFNAHME VON FOLGEPRODUKTEN	8
3.4 QUALITÄTSSICHERUNG	9
3.5 GARANTIEBESTIMMUNGEN	10
3.6 SICHERHEITSDATENBLÄTTER	10
3.7 VERFALLSDATEN	10
4 MINDERMENGENZUSCHLAG	11
5 DISTRIBUTIONSORGANISATION	11
6 VERPACKUNG	11
7 ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	12
8 SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG	12
9 SERVICE/BERATUNGEN	12
10 QUALITÄTSSICHERUNG /UMWELTMANAGEMENT	12
11 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSANFORDERUNGEN	13
12 NACHWEISE	13

1 Einführung

Die Vergabe der Leistung erfolgt unterteilt in drei Lose. Angebote können für ein, mehrere oder alle Lose abgegeben werden. Anzubieten sind pro Los sämtliche dort aufgeführte Positionen, da die Leistung jeweils als ein geschlossenes Los vergeben wird.

Bitte beachten Sie, dass jeweils nur auf ein gesamtes Los geboten werden kann. Werden innerhalb eines Loses nicht alle Positionen angeboten, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes von dem jeweiligen Los.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Angebote mit fehlenden Herstellerangaben (Angaben im Sinne des Wettbewerbsrechts) nicht gewertet werden. Ihr Angebot für das fragliche Los würde also vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Dabei werden Einkaufs-, Großhandels- oder ähnliche Organisationen nicht als Hersteller anerkannt. Ebenso können Hausmarken nicht als Herstellerangabe gewertet werden, es sei denn, der Fremdproduktionsanteil ist geringfügig im Sinne des Wettbewerbsrechts (unter 15%).

Der AN verpflichtet sich, ihm bekannt gewordene Risiken während der Vertragslaufzeit für die von ihm betroffenen Produkte in Bezug auf Gesundheitsgefährdung, Arbeitssicherheit sowie Umweltschutz unverzüglich dem AG zu melden.

Hinweis:

Die Ziffern 2 bis 4 beinhalten losspezifische Angaben. Die Angaben ab Ziffer 5 gelten für alle Lose (wenn nicht ausdrücklich anders dargestellt).

2 Leistungsumfang Los 1, Bürobedarf

In Los 1 werden die Preise für 414 verschiedene Artikel abgefragt.

Das Los 1 ist in verschiedene Abschnitte unterteilt. Diese werden im Folgenden einzeln beschrieben.

Statistische Daten können einer separaten Anlage entnommen werden.

Abschnitt 1: Grüner Warenkorb

In diesem Abschnitt werden die Preise für einen „Grünen Warenkorb“, bestehend aus besonders umweltfreundlichen bzw. nachhaltigen Produkten, abgefragt. Anhaltspunkte für die Umweltfreundlichkeit bzw. Nachhaltigkeit der angebotenen Produkte sind die zur Herstellung des Produktes verwendeten Materialien sowie die Ersetzbarkeit einzelner Komponenten, Nachfüllbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Produkte am Ende ihres Lebenszyklus.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Mindestanforderungen an die einzelnen Produkte der jeweiligen Unterkategorien beispielsweise angesetzt werden. Die tatsächlich nachzuweisenden Mindestanforderungen sind im Abschnitt Produkte/Leistungen für jedes Produkt einzeln nachzulesen.

Unterkategorie	Beispielhafte Produkte	Beispielhafte Mindestanforderungen
Ordnen und Sortieren	Ordner, Trennblätter, Heftstreifen	Recycling-Karton/-Pappe/-Papier, FSC-zertifiziert, Blauer Engel
Schreiben und Markieren	Kugelschreiber, Bleistift, Textmarker	Biobasierter oder recycelter Kunststoff, FSC-zertifiziert, PEFC-zertifiziert, PVC-frei
Bücher/ Geschäftsbücher	Collegeblock, Briefblock	Recycling-Papier, Blauer Engel
Flipchart und	Flipchart-Block	Recyclingpapier

Laminieren		
Haftnotizen	Haftnotizen, Indexstreifen	Recyclingpapier, FSC-zertifiziert
Heften, Klammern, Lochen	Heftgerät, Locher	Recyclingkunststoff
Kleben	Alleskleber, Kleberoller	Kunststoff aus nachwachsenden Rohstoffen, Recyclingkunststoff
Korriegieren	Korrekturroller, Radiergummi	Recyclingkunststoff, PVC-frei
Moderation	Moderationskreise, - wolken	Recyclingpapier
Sonstiges	Schere, Notizklotz	Recyclingkunststoff, Recyclingpapier, FSC-zertifiziert, PEFC-zertifiziert
Kalender	Dreimonatskalender, Querkalender	PEFC-zertifiziert, Blauer Engel, Recyclingpapier
Umlaufmappen	Umlaufmappen in drei Farben	Recyclingkarton, Blauer Engel
Briefumschläge und Versandtaschen	Briefumschläge, Polstertaschen	Recyclingpapier

Die Produkte sind innerhalb des Abschnittes in weitere Unterkategorien eingeordnet, die wiederum weitere Unterordner beinhalten können.
Der Abschnitt umfasst insgesamt 178 Produkte.

Abschnitt 2: konventioneller Bürobedarf

Hier werden die Preise für konventionelle Büroartikel abgefragt, die keinen besonderen Umweltkriterien entsprechen müssen. Die Produkte sind innerhalb des Abschnittes in weitere Unterkategorien eingeordnet, die wiederum weitere Unterordner beinhalten können.
Der Abschnitt umfasst insgesamt 236 Produkte.

Innerhalb der beiden Abschnitte Grüner Warenkorb und konventioneller Bürobedarf werden die Produkte in nachfolgende Unterkategorien eingeordnet:

Klassischer Bürobedarf

Hier befindet sich jeweils der klassische Bürobedarf aus den Kategorien Schreiben, Lochen, Heften, Klammern, Kleben, Markieren, Laminieren, Präsentieren, Ordnen, Sortieren, Korrigieren und Sammeln.

Kalender

Hier werden Kalender ausgeschrieben. Kalender sind jeweils bis mindestens Ende Dezember des Vorjahres zu liefern.
Einzelheiten zu den geforderten Kalendern finden Sie in Produkte / Leistungen.

Briefumschläge und Versandtaschen

Die jeweiligen individuellen Anforderungen an die einzelnen Produkte sind im Teil Produkte / Leistungen der Vergabeunterlagen aufgeführt.

Alle angebotenen Produkte müssen darüber hinaus tintenfest sein und in marktüblicher guter Qualität angeboten werden. Insbesondere müssen die angebotenen Produkte die in Deutschland marktüblichen Anforderungen an den Berstdruck und die Reißfestigkeit gewährleisten. Sollten während der Vertragslaufzeit einzelne Produkte diese Anforderungen nicht mehr erfüllen, sind diese vom AN preisneutral durch Produkte zu ersetzen, die diese Anforderungen erfüllen.

Alle angebotenen Produkte dieser Kategorie aus dem Abschnitt Grüner Warenkorb müssen zwingend aus Recycling-Material, z.B. 100% Altpapier, bestehen.
Bestenfalls erfüllen Sie die Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Recyclingpapier, RAL-ZU 14a, oder des Umweltzeichens „EU Ecolabel“ (Euroblume) für Kopierpapier und grafisches Papier, Beschluss 2011/333/EU.

Umlaufmappen mit Aufdruck (nur Grüner Warenkorb)

Alle angebotenen Produkte müssen die der Vergabe des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Recyclingkarton, RAL-UZ 56, entnommenen Kriterien erfüllen.

Die anzubietenden Umlaufmappen mit Aufdruck müssen zudem die folgenden Merkmale erfüllen:

Format:	Für DIN A4; 223 x 318 mm
Papier:	Recyclingkarton
Qualität:	Mindestens 320g/qm
Ausführung:	schwarzer Gitterdruck, 2 oder 3 Schaulöcher mit ca. 12 mm Durchmesser, Ecken der Deckel spitz, Rückseite gerillt und gefalzt.
Farben:	Grün, ähnlich RAL 6021 Blassgrün Rot, ähnlich RAL 3018 Erdbeerrot Orange, ähnlich RAL 2003 Pastellorange oder RAL 2011 Tieforange
Drucktext:	Freie und Hansestadt Hamburg

In der Anlage der eVergabe befinden sich in einem gesonderten pdf-Dokument beispielhafte Abbildungen der Umlaufmappen mit Aufdruck.

2.1 Allgemeine Qualitative Anforderungen / Gesundheitsgefährdung

Alle angebotenen Produkte dürfen keine Gefahr für die Anwender darstellen. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung und Handhabung, wie zum Beispiel scharfkantige Artikel, Giftstoff enthaltende Artikel etc.

Angebote, die gesundheitsgefährdende Produkte enthalten, können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (REACH).

3 Leistungsumfang Los 2, Batterien

Es werden handelsübliche und marktgängige Batterien unter anderem für Bürogeräte benötigt. Ausgenommen von diesem Vertrag sind Batterien für Einsatzgeräte der Polizei, Feuerwehr und des Verfassungsschutzes.

Alle Elemente und Batterien müssen den VDE-Bedingungen und den DIN bzw. der Tabelle nach IEC 60086 entsprechen.

Zink-Kohle-Batterien so wie Batterien die Quecksilber enthalten sind ausgeschlossen und dürfen nicht angeboten werden.

Darüber hinaus sind nachstehende Forderungen einzuhalten:

Die Batterien und Elemente müssen mit dem Herstellungs- oder Verfallsdatum (Ende der Verbrauchszeit, Monat, Jahr) versehen sein.

Nach Anlieferung müssen die Zellen eine Lagerfähigkeit von mindestens 6 Monaten ohne nennenswerten Spannungsverlust haben.

Weitere Mindestanforderungen:

- Hohe Leistungsfähigkeit, anhaltende Energie bei hohem Energiebedarf
- Für die Verwendung in digitalen Geräten, z.B. Fotogeräten, geeignet

Die Batterien sind auch in größeren Mengen nicht als "Schüttgut", sondern in der jeweils kleinsten Verpackungseinheit zu liefern. Der Inhalt der kleinsten Verpackungseinheit ist im Abschnitt Produkte/Leistungen anzugeben. Fotobatterien und Knopfzellen müssen auch einzeln verpackt geliefert werden.

Verbrauchte Batterien müssen, im Sinne des BattG, vom AN zurückgenommen sowie fach- und umweltgerecht entsorgt werden. Hierzu dürfen den Dienststellen geeignete Sammelbehälter gegeben werden. Diese Rücknahme kann auch über das GRS oder ein vergleichbares vom Umweltbundesamt zugelassenes System erfolgen. Derzeit sind in den Dienststellen der FHH GRS Sammelbehälter unabhängig von dem vorliegenden Vertrag aufgestellt, dies soll so beibehalten werden.

Statistische Angaben (bezogen auf einen statistischen Zeitraum von 33 Monaten/01.10.2015-30.06.2018):

- Anzahl der belieferten Adressen: um die 300
- Durchschnittlicher Auftragswert pro Bestellvorgang: um die 65 Euro
- Bestellvorgänge insgesamt: um die 1.100
- Bestellungen unter 15 €: um die 850
- Bestellungen unter 25 €: um die 890

4 Leistungsumfang Los 3, Tinte und Toner

4.1 Hinweis

Die Nennung von Hersteller-, Marken- oder Bestellbezeichnungen (wie z.B. Hewlett Packard, Lexmark, Brother o.ä.) dient lediglich einer Produktbezeichnung und der Verdeutlichung des Einsatzzweckes und/oder der Identifikation des gewünschten Produktes. Anzubieten sind jeweils ein Original(marken)produkt des Geräteherstellers und ein technisch gleichwertiges Alternativprodukt. Siehe dazu Ziffer 4.2.

Aufgrund der Behördenstruktur ist es der Vergabestelle nicht möglich, das benötigte Verbrauchsmaterial unter Bezeichnung der aufgestellten Geräte zu benennen. Die erfolgten Bedarfsabfragen beziehen sich auf die bislang beschafften Verbrauchsgüter. Insoweit werden diese Verbrauchsgüter im Leistungsverzeichnis aufgelistet. Es können demnach diesen Verbrauchsgütern und den technischen Anforderungen entsprechende gleichwertige Alternativprodukte angeboten werden.

Es wird auf die Vorschriften zur Bezeichnung der Technischen Anforderungen gemäß § 31 VgV hingewiesen. Insoweit gilt für jede technische Anforderung dieser Ausschreibung, die auf ein Produkt bzw. eine Norm (DIN, EN etc.) Bezug nimmt, der Zusatz „oder gleichwertig“.

Statistische Angaben (bezogen auf einen statistischen Zeitraum von 33 Monaten/01.10.2015-30.06.2018):

- Anzahl der belieferten Adressen: 763
- Durchschnittlicher Auftragswert pro Bestellvorgang: 111,10 €
- Verhältnis Original- und Alternativprodukt: 54%/46%
- Bestellvorgänge insgesamt: 45.111

4.2 Anforderungen an die Produkte

Das Angebot ist ausschließlich auf hochwertige im Hinblick auf Funktionalität, Leistungsdauer und Druckqualität geprüfte Produkte zu beschränken.

Für die anzubietenden Alternativprodukte müssen alle angebotenen Produkte alle nachfolgend genannten Voraussetzungen zwingend erfüllen, ansonsten muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Die angebotenen Produkte müssen ein gleich bleibendes Qualitätsniveau gewährleisten, welches dem Originalprodukt des Druckerherstellers bzgl. Leistungsdauer und Druckqualität entspricht oder übersteigt.

- Es sind Originalprodukte oder 100% kompatible bzw. wiederaufbereitete, jedoch keine Refill-Produkte anzubieten.
- Die Kartuschen/Patronen sowie die Verpackung müssen mindestens mit Namen des Herstellers/Vertreibers oder Warenzeichen, Typ/Modell des Tonermoduls sowie dem Anwendungsbereich des Originalgerätes und im Falle eines wieder aufbereiteten Produktes als „wiederaufbereitet“ gekennzeichnet sein.
- Die Kartuschen/Patronen müssen einzeln durch eine Umhüllung gegen äußere Einflüsse geschützt sein; die Innenverpackung muss als licht- und feuchtigkeitsschützende Hülle ausgeführt sein.
- Dem Produkt ist eine Bedienungs- bzw. Installationsanleitung beizulegen. Diese enthält auch Informationen zum Kundendienst und Hinweise zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch austretende Tinte oder Toner. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Module niemals gewaltsam geöffnet werden dürfen und was zu tun ist, falls dennoch einmal Tonerpulver ausgetreten sein sollte. Es muss deutlich gemacht werden, dass das Einatmen von Tonerstaub unbedingt zu vermeiden ist.
- Bei chipbezogenen Produkten darf es zu keinen Störungen der Druckfunktionen durch einen alternativen fehlerhaften Chip kommen.

Alle Kartuschen müssen über das GS-Zeichen des TÜV Rheinland oder eine vergleichbare Prüfbescheinigung verfügen, d.h. die Normen EN 60950 und ISO/IEC 19752 müssen erfüllt sein. Für entsprechende Produkte (Alternativprodukte) gilt die DIN 33870. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung des AG binnen 10 Kalendertagen zur Verfügung zu stellen.

Als Nachweise werden nur Zertifikate bzw. Bescheinigungen von unabhängigen Prüfinstanzen wie z. B. TÜV, Landesgewerbeanstalt Bayern etc. anerkannt.

Einige Bedarfsstellen, wie die Einwohnermeldeämter und die Gerichte, müssen u.a. auf Grund von Vorgaben der Bundesdruckerei dokumentenechte Papiere ausstellen. Daher ist es bei den dort eingesetzten Tintenpatronen und Tonerkartuschen zwingend erforderlich, dass nur Produkte angeboten werden, die ein Prüfzeugnis für eine Druckeinrichtung mit elektrophotographischen Druckwerk zur Herstellung von Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften notarieller Urkunden sowie anderen Schriftstücken gemäß § 29 Dienstordnung für Notare (DONot) haben.

Dataport als IT-Dienstleister für die Dienststellen der FHH benötigt für Justierungs- und Einstellarbeiten an den Druckern Originalprodukte, so dass für alle geforderten Produkte auf jeden Fall auch das jeweilige Originalprodukt anzubieten ist.

4.2.1 Produktgruppe Tonerkartuschen

Für alle Tonerkartuschen sind die durch den Blauen Engel mit RAL- UZ 55 vorgegebenen Werte hinsichtlich der Freisetzung von TVOC (Gesamtheit der flüchtigen organischen Verbindungen) einzuhalten. Analog hierzu gelten für Neu-Kartuschen, die nicht wiederaufbereitet sind, die Grenzwerte gemäß RAL-UZ 122. Für nicht Originalprodukte muss durch den Bieter eine Gleichwertigkeit zum Originalprodukt nachgewiesen werden. Ein Nachweis (digitale Form ist ausreichend) kann durch die Vorlage einer Überprüfung gemäß DIN-Fachbericht 155:2007-09 oder durch Vorlage eines Umweltzeichens „Blauer Engel/RAL-UZ 55“ in der jeweils aktuellen Fassung erfolgen. Rechtsverletzende Produkte dürfen nicht angeboten werden.

Sofern für kompatible oder wiederaufbereitete Tonerkartuschen keiner der o.a. Nachweise vorliegt, müssen folgende Anforderungen in geeigneter Form nachgewiesen werden:

- Die Prüfung der Druckqualität hat gemäß DIN 33870 zu erfolgen.
- Die Ergiebigkeitsprüfung ist gemäß ISO/IEC 19752 für einfarbig schwarze elektrophotographische Drucker und Druckpatronen sowie nach ISO/IEC 19798 für farbige elektrophotographische Druckkomponenten durchzuführen. Hierbei müssen die Schwärzung, die Farbpigmentierung (bei Kartuschen für Farbdrucke) und die Widerstandsfähigkeit der auf dem Papier fixierten Tonerschicht gegenüber mechanischen Beanspruchungen dem Originalprodukt entsprechen.
- Der Bieter erklärt mit Abgabe des Angebotes, dass alle Verschleißteile incl. der Lichttrommel durch neue Teile ausgetauscht wurden.

4.2.2 Produktgruppe Tintenpatronen

Für alle Tintenpatronen muss eine Prüfung nach DIN 33871-1:2003 nachgewiesen werden. Für kompatible Tintenpatronen muss durch den Bieter auf Anforderung des AG zusätzlich eine Gleichwertigkeit zum Originalprodukt nachgewiesen werden. Ein Nachweis hat durch die Vorlage digitaler Kopie einer Prüfbescheinigung gemäß DIN 33871-2 in der Fassung 2009-08 zu erfolgen.

Die erzeugten Drucke müssen insbesondere in Ergiebigkeit, Farbwiedergabe, Lichteinheit, Wischfestigkeit, Abfärben, Wassertropfenfestigkeit, Durchschlagen, Ausbluten, Ausfransen, Streifenbildung, Nachfließen und Welligkeit den mit einer Originalpatrone des Druckerherstellers erzeugten Drucken entsprechen.

4.3 Kündigung von Produkten / Aufnahme von Folgeprodukten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung zur Lieferung von Ersatzartikeln wie nachfolgend beschrieben:

Artikel, die sich zum Stand der Vergabe im Leistungsverzeichnis befinden, aber aus besonderen Gründen (z.B. Produktionstop) nicht mehr verfügbar sind, müssen durch andere Artikel gleichwertiger Art während der Vertragslaufzeit ersetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine rechtzeitige Information (innerhalb von drei Arbeitstagen, aber spätestens einen Tag vor der Auslieferung) über diesen Artikel zu übersenden. Die Gleichwertigkeit der Folgeprodukte ist durch den Auftragnehmer zu belegen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber zeitgleich mit der Abkündigung von Produkten entsprechende Nachfolgemodelle zum bisherigen Preis des gekündigten Produkts anbieten. Sollte das Nachfolgeprodukt preislich günstiger angeboten werden können, sind die ermäßigten Preise zu berechnen. Nachfolgeprodukte, die der Auftragnehmer in den Vertrieb aufnehmen möchte, werden dem Auftraggeber unverzüglich zur Aufnahme in den Vertrag angeboten und auf Wunsch des Auftraggebers aufgenommen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Produkte auch dann aufnehmen zu lassen, wenn im Vertrag bereits enthaltene Produkte mit vergleichbarer Leistung vom Auftragnehmer noch angeboten werden. Die Nachfolgeprodukte müssen mindestens dem im Angebot des Auftragnehmers enthaltenen Leistungsniveau entsprechen.

Jede Änderung des Sortiments bedarf einer schriftlichen Vertragsanpassung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

4.4 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer übernimmt hinsichtlich der zu liefernden Artikel die Qualitätssicherung.

Er ist verpflichtet, durch entsprechende Fertigungskontrollen die mit dieser Leistungsbeschreibung sowie ggf. DIN, EN, ISO etc. geforderten und mit seinem Angebot unterbreiteten Qualitätsmerkmale seines Produktes sicherzustellen und auf Anforderung zu belegen.

Der Auftragnehmer gewährleistet für den gesamten Vertragszeitraum die Lieferung der angebotenen Herstellerqualitäten.

Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass Tonerprodukte grundsätzlich immer auf das jeweilige Druckwerk (Geschwindigkeit, Fixiertemperatur und Hochspannung) abgestimmt sind, dass die Druckqualität sowie die Lebensdauer der Trommeleinheit gleich-/höherwertig zum Original ist, keine Tonerverschmutzung des Druckers, kein Austritt des Toners durch den Lüfter und keine frühzeitige Verschmutzung oder kein Defekt der Fixiereinheit entsteht.

Sofern der Auftraggeber der Ansicht ist, dass eines der Produkte oder mehrere Produkte nicht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen, hat der Auftraggeber das Recht, bei einem unabhängigen Prüfinstitut auf Kosten des Auftragnehmers die angebotenen Produkte überprüfen zu lassen. Sollte das unabhängige Prüfinstitut feststellen, dass die Produkte nicht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen, hat der Auftraggeber das Recht, die Lieferung des entsprechenden Originalproduktes zu den Preisen des Alternativproduktes zu verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer können darüber hinaus geltend gemacht werden.

Sollte der Zuschlag auch auf ein Alternativprodukt erfolgt sein, so ergeben sich für den Auftragnehmer folgende Pflichten:

- Im Falle einer Störung, die durch das Alternativprodukt entstanden ist, hat der Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nachbesserung durch ein anderes vertragsgemäßes Alternativprodukt. Sollte die Störung dadurch nicht behoben sein, hat der Auftragnehmer das Alternativprodukt durch ein Originalprodukt zum Preis des Alternativproduktes zu ersetzen.

- Kommt es im Rahmen der Vertragsabwicklung zu mehrfachen Störungen durch das gleiche Alternativprodukt, so muss der Bieter nach fünfmaliger Störung das betreffende Produkt für die Restlaufzeit des Vertrages durch das entsprechende Originalprodukt ersetzen.
- Alle Kosten, die im Zuge der Aufklärung und Beseitigung einer Störung entstehen, trägt der Auftragnehmer, wenn das Alternativprodukt Verursacher der Störung ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn andere als in dem Angebot festgelegte Fabrikate bzw. Artikel geliefert werden und auch nach einer angemessenen Nachfrist die vertragskonforme Nachbesserung ausbleibt. Schadensersatzansprüche gegen den Bieter können darüber hinaus geltend gemacht werden.

4.5 Garantiebestimmungen

Wird vom Hersteller eines Druckers geltend gemacht und nachgewiesen, dass ein Defekt des Gerätes innerhalb der Garanzzeit auf den verwendeten Toner bzw. die verwendete Tinte zurückzuführen ist, und erlischt deshalb die Herstellergarantie, so ist der Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet. Er trägt die Kosten der Wiederherstellung des Gerätes bzw. bei Unwirtschaftlichkeit der Reparatur die Kosten der Anschaffung eines gleichwertigen neuen Gerätes, wobei der Anschaffungspreis des defekten Gerätes zugrunde gelegt wird. Der Auftragnehmer hat im Zweifelsfall die Beweispflicht gegenüber dem Gerätehersteller.

4.6 Sicherheitsdatenblätter

Für alle angebotenen Tintenpatronen und Tonerkartuschen sind nach Zuschlagserteilung oder auf gesonderte Abforderung des AG Kopien in digitaler Form der EU-Sicherheitsdatenblätter nach EU-Richtlinie 91/155/EWG, geändert durch 2001/58/EG, vorzulegen.

4.7 Verfallsdaten

Es muss sichergestellt sein, dass bei Lieferung der Produkte die jeweiligen Produktions- bzw. Mindesthaltbarkeitsdaten einen ordnungsgemäßen Betrieb innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ermöglichen.

5 Mindermengenzuschlag Los 1 und 3

Der AN ist berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von bis zu 15 Euro zu erheben, wenn der Auftragswert des einzelnen Abrufs 25 Euro nicht überschreitet.

Wenn der Auftragswert zzgl. Mindermengenzuschlag höher ist als 25 Euro, darf nur der Differenzbetrag zwischen dem Auftragswert und 25 Euro als Mindermengenzuschlag erhoben werden.

Im Fragenkatalog sind Angaben zur Höhe des Mindermengenzuschlags zu machen.

Es ist möglich, für verschiedene Lose unterschiedliche Mindermengenzuschläge anzubieten. Erhält ein Bieter den Zuschlag für Los 1 und 3, so gilt in der Vertragsdurchführung die Mindermengenzuschlagsregelung aus Los 1. In diesem Fall errechnet sich der Auftragswert des einzelnen Abrufs aus allen abgerufenen Produkten der bezuschlagten Lose.

Mindermengenzuschlag Los 2

Der AN ist berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von bis zu 5 Euro zu erheben, wenn der Auftragswert des einzelnen Abrufs 15 Euro nicht überschreitet.

Wenn der Auftragswert zzgl. Mindermengenzuschlag höher ist als 15 Euro, darf nur der Differenzbetrag zwischen dem Auftragswert und 15 Euro als Mindermengenzuschlag erhoben werden.

Im Fragenkatalog sind Angaben zur Höhe des Mindermengenzuschlags zu machen.

Hinweis für alle Lose:

Die Bedarfstellen können den Auftragswert auch mit anderen Artikeln des jeweiligen AN, die nicht in den jeweiligen Losen dieser Rahmenvereinbarung enthalten sind (Randsortiment), ergänzen. Werden auf diese Weise die genannten Mindestbestellwerte erreicht, ist der AN nicht berechtigt, den Mindermengenzuschlag zu erheben. Das gilt auch für den Fall, dass der AN über einen bestimmten Zeitraum mehrere Rahmenvereinbarungen mit der AG abgeschlossen hat. Es gilt dann die für den AG günstigere Mindermengenzuschlagsregelung.

6 Distributionsorganisation

Die Bewerber müssen über - nicht notwendigerweise betriebsinterne - Distributionsorganisationen verfügen, die es ermöglichen, die über das gesamte Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verteilten Bedarfstellen kurzfristig zu beliefern.

Die Auslieferung der Waren ist zwingend von einem Unternehmen mit einem Umweltmanagementsystem wie DIN EN 14001 durchzuführen. Ein Nachweis hierüber muss der Vergabestelle auf Verlangen vorgelegt werden.

7 Verpackung

Sämtliche Artikel sind in Kartons/Schachteln aus Pappe und handelsüblich verpackt zu liefern. Verpackungen sind unter dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken. Es gilt die Verpackungsverordnung (VerpackVo) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Verpackung sind grundsätzlich umweltfreundliche Materialien/Recyclingmaterial zu verwenden (Karton, Pappe, 100% Altpapier). PVC ist nicht zulässig. Sofern Folien verwendet werden, müssen diese ausschließlich aus transparentem PE (Polyethylen) bestehen.

Es dürfen keine zellstoffhaltigen Verpackungen verwendet werden, deren Rohstoff aus tropischen Regenwäldern bzw. Urwäldern stammt oder durch illegalen Einschlag gewonnen wurde.

8 Anforderungen an das Personal

Während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung hat der AN seinen Mitarbeitern striktes Alkohol- und Drogenverbot und innerhalb der Gebäude auch striktes Rauchverbot zu erteilen.

Auf Verlangen der Bedarfsstelle ist zuwiderhandelndes Personal unverzüglich von der weiteren Mitarbeit auszuschließen und durch anderweitiges Personal zu ersetzen. Kosten hierfür dürfen der Bedarfsstelle nicht in Rechnung gestellt werden.

Der AN setzt ausländische Mitarbeiter nur ein, sofern gültige Arbeitspapiere vorliegen. Diese Mitarbeiter müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Verständigung im Rahmen der Arbeitsdurchführung und Arbeitssicherheit (Notfallanweisung).

9 Sicherheitsüberprüfung

Einzelne Dienststellen in der FHH, wie zum Beispiel der Verfassungsschutz, einige Dienststellen/Anlieferungsstellen der FHH wie Polizei (z.B. Polizeipräsidium), Gebäude der Justizbehörde und andere, können nur mit sicherheitsüberprüftem Personal beliefert werden. Hierfür ist die Sicherheitsüberprüfung gem. § 34 des „Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - HmbSÜG) notwendig.

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/231116/data/hamburger-sicherheitsueberpruefungsgesetz.pdf>

abrufbar.

10 Service/Beratungen

Bei Bedarf ist der AG sowie die abrufenden Bedarfsstellen kostenlos über die Articleigenschaften zu beraten. In den Beratungen müssen alle Produktspezifikationen berücksichtigt werden.

11 Qualitätssicherung /Umweltmanagement

Die Hersteller der angebotenen Produkte müssen über ein Qualitätssicherungssystem mindestens nach DIN EN ISO 9001 (oder gleichwertiger Normen) (Betrieb / Fertigungsstätte), ein Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001, oder ein EU Öko-Audit (EMAS) (oder gleichwertiger Normen) verfügen und im Rahmen der Gütesicherung regelmäßig überprüft werden und zertifiziert sein. Die Zertifikate müssen von einer akkreditierten Stelle ausgestellt sein. Weitere Information zur Akkreditierung finden Sie unter www.dakks.de. Diese Nachweise sind dem AG nach Zuschlag und auf gesonderte Abforderung zu erbringen.

12 Umweltverträglichkeitsanforderungen

Der AN muss bestätigen, dass alle angebotenen Artikel schadstofffrei und gefahrstofffrei sind. Der AG behält sich vor, entsprechende Nachweise vom AN abzufordern, die dieser dann unverzüglich zu erbringen hat.

Die folgenden Umweltverträglichkeitsanforderungen sind zwingend einzuhalten:

- Es sind schadstoffarme Lacke, die den Anforderungen des RAL-UZ 12a genügen, in der Herstellung zu verwenden.
- Die Produkte müssen PVC-frei sein.
- Auf Tropenholz ist zu verzichten. Wenn ausnahmsweise doch Tropenholz Verwendung findet, dann muss dieses aus nachgewiesenermaßen nachhaltigem Anbau stammen, Nachweis z.B. FSC-Siegel.

13 Transport/Lieferung

Die AN nutzen für den Transport und die Auslieferung der Bestellungen aus diesem Vertrag ausschließlich Fahrzeuge, die mindestens der EURO-Norm 5 entsprechen.

Darüber hinaus werden emissionsfreie Fahrzeuge befürwortet und die Fahrer werden regelmäßig hinsichtlich energiesparendem Fahren geschult.

14 Nachweise

Auf gesondertes Verlangen des AG sind ggf. sämtliche Angaben des Bieters / AN oder geforderte Nachweise -wenn an entsprechenden Stelle nicht anders festgelegt- binnen eines Monats gegenüber dem AG nachzuweisen bzw. vorzulegen.

15 Definition Kern- und Randsortiment

Für alle drei Lose gilt: Produkte zählen zum Kernsortiment, wenn diesen eine Postionsnummer aus dem Produkte/Leistungen-Verzeichnis zugeordnet werden kann. Die abrufenden Dienststellen sind verpflichtet, die Produkte der Kernsortimente bei den AN zu beschaffen.

Randsortiment Los 1: Der AN darf in seinem angebundenen Online-Shop ein über das Kernsortiment hinausgehendes Randsortiment anbieten. Dieses darf nur aus Alternativprodukten zu den im Kernsortiment enthaltenen Produkten bestehen. Produkte, die nicht bereits den Kategorien des Kernsortiments zugeordnet werden können, dürfen nicht als Randsortiment angeboten werden.

Randsortiment Los 2: Der AN darf dem AG nach Zuschlagserteilung ein über das Kernsortiment hinausgehendes Randsortiment vorschlagen. Dieses ist in einer pdf-Datei für die abrufenden Dienststellen darzustellen. Bei Preisänderungen ist dem AG unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung eine aktualisierte Datei zuzusenden.

Randsortiment Los 3: Der AN darf in seinem angebundenen Online-Shop ein über das Kernsortiment hinausgehendes Randsortiment anbieten, was nur aus weiteren Tintenpatronen und Tonerpatronen bestehen darf.

Für die abrufenden Dienststellen besteht keine Abrufverpflichtung aus dem Randsortiment der jeweiligen AN.